

# Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Gem. § 56 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl.2007 S. 39, S. 276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 17) und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.2003 S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs . 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026, S. 137) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg und Umlandgemeinden vom 20.05.2026 folgende Satzung für die Trägerschaft des Schulverbandes Ratzeburg stehende Offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

## Inhalt

|      |  |    |
|------|--|----|
| I    | Benutzung .....  | 2  |
| § 1  | Trägerschaft und Aufgabe .....                         | 2  |
| § 2  | Begriffserklärungen .....                              | 2  |
| § 3  | Standortübergreifende Leitung.....                     | 3  |
| § 4  | Ganztagsangebot an Schultagen, Durchführung .....      | 3  |
| § 5  | Ganztagsbetreuung an Schulentwicklungstagen .....      | 4  |
| § 6  | Betreuungszeiten .....                                 | 4  |
| § 7  | Kursleitung und Aufsicht .....                         | 5  |
| § 8  | Anmeldung .....  | 5  |
| § 9  | Ganztagsangebot in den Ferien .....                    | 6  |
| § 10 | Benachrichtigung bei Verhinderung .....                | 7  |
| § 11 | Kündigung und Teilkündigung.....                       | 7  |
| § 12 | Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule ..... | 7  |
| § 13 | Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz .....            | 8  |
| § 14 | Haftung.....   | 8  |
| § 15 | Mittagessen.....                                       | 8  |
| II   | Gebühren, Beiträge.....                                | 9  |
| § 16 | Benutzungsgebühren .....                               | 9  |
| § 17 | Höhe der Benutzungsgebühren .....                      | 9  |
| § 18 | Gebührenerhebung, Fälligkeit .....                     | 10 |
| § 19 | Zahlungspflichtige .....                               | 10 |
| III  | Abschlussvorschriften .....                            | 11 |
| § 20 | Bestimmungen des Schulgesetzes .....                   | 11 |
| § 21 | Datenverarbeitung.....                                 | 11 |
| § 22 | Inkrafttreten.....                                     | 11 |

# I Benutzung

## § 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für Schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule an der Grundschule Ratzeburg an den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die Primarstufe der „Pestalozzischule“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die den Unterricht ergänzenden Angebote der Offenen Ganztagschule tragen als schulische Veranstaltung zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele, insbesondere auch mit dem Ziel einer inklusiven Beschulung (gem. § 4 SchulG), bei. Sie ergänzen den planmäßigen Unterricht im Sinne einer pädagogischen Einheit (§ 6 Absatz S. 2 SchulG), erhöhen die Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab.
- (3) Der Besuch ist freiwillig.

## § 2 Begriffserklärungen

Für die Zwecke dieser Satzung bezeichnet der Begriff

- a. Aufsichtspersonen die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter,
- b. Beweglicher Ferientag ein durch Beschluss der Schulkonferenz festgelegter zusätzlicher Ferientag gemäß der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen Schleswig-Holsteins,
- c. Erziehungsberechtigte der oder die Personenberechtigte(n) und jede sonstige Person, über 18 Jahre, soweit sie auf dem Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt,
- d. Ferienbetreuung die in den Schleswig-Holsteinischen Sommer-, Oster- und Herbst-, und Weihnachtsferien stattfindenden Betreuungsangebote (siehe § 7),
- e. Kapazitätsgrenzen Aufnahmegrenzen, die in Abstimmung mit dem Schulträger und der Schulleitung in Abhängigkeit von den Raum- und Personalressourcen festgesetzt und fortlaufend evaluiert werden.

- f. **Rechtsanspruch** mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen jugendhilferechtlichen Anspruch auf eine ganztägige Förderung von Grundschulkindern geschaffen. Der Anspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 wirksam,
- g. **Schulentwicklungstag** einen der Schulentwicklung dienender, durch Beschluss der Schulkonferenz auf ein bestimmtes Datum festgelegter, für die Schülerinnen und Schüler unterrichtsfreier Tag,
- h. **Schulhalbjahr** die nach Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz bestimmte Zeit: Das erste Schulhalbjahr Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz umfasst die Zeit 01.08.-31.01. des Folgejahres, das zweite Schulhalbjahr umfasst den 01.02.-31.07. desselben Jahres,
- i. **Schuljahr** die nach Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres,
- j. **Schulverband Ratzeburg** den Zusammenschluss der Stadt Ratzeburg mit den 17 Umlandgemeinden: Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau und Ziethen als Schulzweckverband und Schulträger der Offenen Ganztagschule Ratzeburg.

### § 3 Standortübergreifende Leitung

Die Koordinationsstelle der Offenen Ganztagschule gehört der Verwaltung des Schulverbandes Ratzeburg an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule Ratzeburg in Abstimmung mit der Geschäftsführung und den Teamleitungen der beiden Standorte Vorstadt und St. Georgsberg.

### § 4 Ganztagsangebot an Schultagen, Durchführung

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche:
  - ❖ Kulturelle und kreative Angebote
  - ❖ Sport und Bewegungsangebote
  - ❖ Lernangebote zur Förderung individueller Stärken
  - ❖ Bildungsangebote auch in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
  - ❖ Hausaufgabenbetreuung und Lernzeiten
  - ❖ Mittagessen und -betreuung
  - ❖ Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- (2) Die Offene Ganztagschule bestimmt für die angebotenen Kurse eine Mindest- bzw. Maximalteilnehmerzahl.

- (3) Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich die Offene Ganztagschule vor, den Kurs ersatzlos zu streichen.
- (4) Überschreitet die Zahl an Schülerinnen und Schülern die maximale Teilnehmerzahl, entscheidet das Los. Ein Anspruch auf Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an bestimmten Kursen besteht nicht.
- (5) Alle Angebote in der Offenen Ganztagschule werden durch mindestens eine Aufsichtsperson begleitet.
- (6) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i.S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (7) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband Ratzeburg eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (8) Muss der Schulbetrieb aus zwingenden Gründen eingestellt werden, so wird auch der Betrieb der Offenen Ganztagschule eingestellt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Betreuung, anderweitige Betreuung, Erstattung der nach § 17 fälligen Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.

## § 5 Ganztagsbetreuung an Schulentwicklungstagen

An Schulentwicklungstagen ,(SET) wird für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Offenen Ganztage eine Früh-, Spät- und Kernbetreuung gemäß dem gebuchten Angebot gewährleistet; sofern diese Kinder die Notbetreuung durch die Schule während der Unterrichtszeiten wahrnehmen.

## § 6 Betreuungszeiten

- (1) Der Schulverband gewährleistet an Schultagen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Offenen Ganztagschule von Montag bis Freitag eine **Kernzeitbetreuung** von 4 Stunden. Die konkreten Betreuungszeiten richten sich nach den in den Schulkonferenzen beschlossenen Unterrichtszeiten und werden auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg ([www.schulverband-ratzeburg.de](http://www.schulverband-ratzeburg.de)) veröffentlicht.
- (2) Sofern eine Personalgestellung möglich ist, wird zusätzlich zu dem gebuchten Kernbetreuungsmodell eine **Frühbetreuung** (eine Stunde vor Unterrichtsbeginn der ersten Schulstunde) und eine **Spätbetreuung** (eine Stunde im Anschluss an die Kernzeit) angeboten. Die Mindestteilnehmerzahl der Früh- und Spätbetreuung beträgt pro Standort 15 Schülerinnen und Schüler.
- (3) An gesetzlichen Feiertagen findet keine Offene Ganztagschule statt. Für die Ferienbetreuung gelten gesonderte Bestimmungen.
- (4) Aktuelle und standortspezifische Informationen und verbindliche Regelungen sind auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg ([www.schulverband-ratzeburg.de](http://www.schulverband-ratzeburg.de)) einsehbar. Die Antragsteller verpflichten sich, diese anzuerkennen und sich regelmäßig über aktuelle Änderungen zu informieren.

## § 7 Kursleitung und Aufsicht

- (1) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Verträge über freie Mitarbeit und Kooperationsvereinbarungen ab. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.
- (2) Kursleitende haben die Aufsichtspflicht für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, die für das Kursangebot angemeldet wurden und die auch tatsächlich anwesend sind, und zwar für die vertraglich vereinbarte Dauer des Kurses.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (4) Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

## § 8 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist ab 01.06.2026 ausschließlich über das OGS-Verwaltungsprogramm über die Homepage des Schulverbandes Ratzeburg einzureichen. Durch Bestätigung der Verwaltung wird diese verbindlich. Die Anmeldung muss grundsätzlich für das Schuljahr 2026/2027 bis zum 15.07.2026, in den folgenden Schuljahren für das 2. Schulhalbjahr bis spätestens 01.11. und für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens zum 01.04. erfolgen und endet, sofern eine erziehungsberechtigte Person keine Kündigung gem. § 11 eingereicht hat, für Schülerinnen und Schüler
  - a) ohne Rechtsanspruch: mit Ablauf des letzten Schultages auf der Grundschule,
  - b) mit Rechtsanspruch: mit Ablauf des letzten Tages vor der Einschulung in eine weiterführende Schule.

Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats und innerhalb der Kapazitätsgrenzen möglich.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler ohne Rechtsanspruch besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in die Offene Ganztagschule.
- (4) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei der Vergabe der Plätze werden die Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch vorrangig berücksichtigt, danach innerhalb der Kapazitätsgrenze

grundsätzlich aufsteigend nach Klassenstufen unter Berücksichtigung der sozialen und familiären Aspekte. Bei gleichgelagerten Fällen entscheidet das Eingangsdatum. Hierfür wird eine Warteliste geführt.

## § 9 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagschule Ratzeburg von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Ausgenommen sind die durch den Schulträger festgelegten Schließzeiten von max. 20 Tagen pro Schuljahr. Ob die jeweilige Ferienbetreuung am Standort Vorstadt oder am Standort St. Georgsberg durchgeführt wird, wird gemeinsam mit dem jeweiligen aktuellen Ferienprogramm auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist ausschließlich zusätzlich zu einem gebuchten Kernbetreuungsangebot der Offenen Ganztagschule gegen Aufpreis (gem. § 16) über das Verwaltungsprogramm möglich. Die Anmeldefristen gem. § 8 Abs.2 gelten entsprechend. Die Ferienbetreuung ist ausschließlich wöchentlich buchbar. Dabei gilt die volle Ferienwoche als gebucht, auch wenn weniger als fünf Tage die Woche genutzt oder angeboten werden. Hierbei müssen die gewünschten betreuten Ferienwochen angegeben werden. Diese Angaben sind verbindlich und nur im Rahmen des § 11 kündbar.
- (3) Die Ferienbetreuung in der Offenen Ganztagschule Ratzeburg umfasst nachstehende Zeiträume:

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Sommerferienbetreuung     | in den ersten drei Ferienwochen         |
| Herbstferienbetreuung     | komplett                                |
| Weihnachtsferienbetreuung | komplett, ausgenommen 24.12. und 31.12. |
| Osterferienbetreuung      | komplett                                |

An den beweglichen Ferientagen (max. 3 pro Schuljahr) findet keine Offene Ganztagschule statt.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9:00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulträger. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- (6) Die Betreuungsangebote in den Ferien sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Das Ganztagsangebot an Schultagen nach § 4 findet in den Ferien nicht statt.

## § 10 Benachrichtigung bei Verhinderung

Ist eine Schülerin oder ein Schüler an einem oder mehreren Tagen verhindert, die Offene Ganztagschule zu besuchen, ist dies durch eine erziehungsberechtigte Person über das OGS-Verwaltungsprogramm unverzüglich zu melden.

## § 11 Kündigung und Teilkündigung

Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines jeden Schulhalbjahres, somit bis zum 30.06. und 31.12., möglich. Sie gilt für alle Betreuungsangebote und ist im Verwaltungsprogramm auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg von einem Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

## § 12 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband Ratzeburg kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
  - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
  - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder wiederholt unentschuldigt fehlt,
  - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Aufsichtsperson wiederholt zuwiderhandelt oder
  - d. wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für zwei Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde,
  - e. wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personal und/oder der Leitung der OGS und den Erziehungsberechtigten aufgrund fehlender Mitwirkung nicht möglich ist.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Nr. 2, 5 und 7 sowie Abs. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 16 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die Geschäftsführung des Schulverbandes und die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (6) Bei zeitlich befristetem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der OGS - Gebühren.
- (7) Bei zeitlich unbefristetem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 a.-e. haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 13 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung, von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Teamleitung des Standortes zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

### § 14 Haftung

Soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich des Besuches der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere über die Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 € auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

### § 15 Mittagessen

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Entgeltes an einem Essensangebot teilzunehmen.
- (2) Das Essensangebot wird durch einen externen Dienstleister gewährleistet. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler am Essensangebot setzt eine Registrierung beim externen Dienstleister voraus. Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen und Zahlungen werden über den externen Dienstleister abgewickelt.
- (3) Die Nutzung der Mittagsverpflegung ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Nutzung der Betreuungszeit in der OGS am jeweiligen Betreuungstag möglich.

## II Gebühren, Beiträge

### § 16 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Einzelkursen. Sämtliche Gebühren und Entgelte dieser Satzung sind auf der Basis eines Kalenderjahres kalkuliert. Reduzierungen aufgrund von Ferienzeiten, Krankheiten o.ä. sind daher generell ausgeschlossen, § 17 Abs. 2-4 bleiben unberührt.

### § 17 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr abhängig vom gebuchten Betreuungsumfang zu entrichten:

|               | Tage/Woche | Monatliche Gebühr ohne Ferienbetreuung für SuS <b>mit</b> und <b>ohne</b> Rechtsanspruch | Monatliche Gebühr mit Ferienbetreuung für SuS <b>mit</b> Rechtsanspruch | Wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung für SuS <b>ohne</b> Rechtsanspruch, zusätzlich zur Monatsgebühr zu zahlen |
|---------------|------------|--|---|---|
| Frühbetreuung | 1-3        | 60,00 €  |   |   |
|               | 4-5        | 90,00 €  |   |   |
| Kernbetreuung | 1-3        | 90,00 €  | 105,00 €  | 105,00 €  |
|               | 4-5        | 120,00 €   | 135,00 €  |   |
| Spätbetreuung | 1-3        | 60,00 €  |   |   |
|               | 4-5        | 90,00 €  |   |   |

- (2) Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nach § 7 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes für Schülerinnen und Schüler
- a. **mit** Rechtsanspruch ausschließlich für die Kern- und Ferienbetreuung.
  - b. **ohne** Rechtsanspruch ausschließlich für die Kernbetreuung.
- (3) Eine Sozialermäßigung erfolgt für Schülerinnen und Schüler
- a. **mit** Rechtsanspruch nach § 7 Abs. 2-3 des Kindertagesförderungsgesetzes für die Kern- und Ferienbetreuung.
  - b. **ohne** Rechtsanspruch kann die Benutzungsgebühr ausschließlich für die Kernbetreuung auf Antrag gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden. Die Ermäßigung findet ab Datum des Eingangs der Antragstellung Berücksichtigung.

- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Bei wiederholter verspäteter Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangener ½ Stunde erhoben.

#### **§ 18      Gebührenhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem aufgrund der verbindlichen Anmeldung die Leistungen der Offenen Ganztagschule Ratzeburg in Anspruch genommen werden können.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht je nach Antrag mit Ablauf des entsprechenden Schulhalbjahres.
- (3) Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Ratzeburg durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden.

#### **§ 19      Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

### III Abschlussvorschriften

#### § 20 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### § 21 Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die Satzung vom 14.12.2022, 1. Änderungssatzung vom 13.12.2023 und 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ratzeburg, den 20.05.2026  
Schulverband Ratzeburg

(L.S.)



Der Schulverbandsvorsteher

